

Satzung der Gemeinde Glienicke/Nordbahn über die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwasserbeseitigungssatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32] und der §§ 64 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20],) geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32] sowie der §§ 54 ff. des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz -WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724), des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - BbgOBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I/96, [Nr. 21], S.266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I/10, [Nr. 47]) und des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVGBbg) vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 18],) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32] hat die Gemeindevertretung am 16.06.2015 folgende Satzung beschlossen:

(1) Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Glienicke/Nordbahn führt in ihrem Gebiet die unschädliche Beseitigung des Schmutzwassers als öffentliche Aufgabe durch.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe betreibt die Gemeinde Glienicke/Nordbahn eine rechtlich selbständige leitungsgebundene Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung (im Folgenden öffentliche Schmutzwasseranlage).
- (3) Die öffentliche Schmutzwasseranlage umfasst das gesamte öffentliche Schmutzwasserleitungsnetz und alle zur zentralen Behandlung und Entsorgung von Schmutzwasser betriebenen Anlagen und Anlagenteile, unabhängig davon, ob sie im Eigentum der Gemeinde stehen oder von Dritten hergestellt und unterhalten werden.
Entscheidend ist, ob sich die Gemeinde der Anlagen zum Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Schmutzwasser sowie der Entsorgung anfallender Rückstände bedient.
Danach gehören zur öffentlichen Schmutzwasseranlage insbesondere:
 - die auf dem Gemeindegebiet liegenden Anlagenteile (Ortsnetz) mit:
 - dem Kanalnetz für Schmutzwasser einschließlich der Grundstücksanschlussleitungen
 - den Kontrollschächten, die bis zum 03. Juli 1996 errichtet wurden
 - den Druckentwässerungsnetzen für Schmutzwasser einschließlich der technisch notwendigen Pumpstationen (auch wenn sich Teile davon auf Privatgrundstücken befinden),
 - den sonstigen Bauwerken bzw. Ausrüstungen im gesamten Kanalnetz bzw. in den Druckentwässerungsnetzen

- die außerhalb des Gemeindegebietes liegenden Anlagenteile (Ortsverbindungsleitungen) soweit sich die Gemeinde dieser zum Durchleiten des auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Glienicke/Nordbahn anfallenden Schmutzwassers bedient,
 - die Kläreinrichtungen, derer sich die Gemeinde bedient (z. B. Klärwerk Schönerlinde).
- (4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Schmutzwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Verbesserung, Sanierung oder Beseitigung (Stilllegung) bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Schmutzwasserbeseitigungspflicht.
 - (5) Als Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der öffentlichen Schmutzwasseranlage sowie für die Benutzung und Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasseranlage erhebt die Gemeinde Anschlussbeiträge und Benutzungsgebühren auf der Grundlage gesonderter Satzungen.
 - (6) Die Beseitigung von Niederschlagswasser ist nicht Gegenstand dieser Satzung.
 - (7) Zur Erfüllung der öffentlichen Aufgabe kann sich die Gemeinde Dritter bedienen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Ein Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch oder im Liegenschaftskataster jeder zusammenhängende Grundbesitz desselben Eigentümers, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).
- (2) Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser.

Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen und Futtermitteln austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

- (3) Die Grundstücksanschlussleitung ist unabhängig davon, ob die Entwässerung im Freigefälle oder mit Druck erfolgt, der Schmutzwasserkanal vom öffentlichen Sammelkanal bis zur Grundstücksgrenze des direkt an der öffentlichen Straße, in der bereits ein betriebsfertiger und aufnahmefähiger Schmutzwasserkanal vorhanden ist, anliegenden Grundstücks.

Die Grundstücksanschlussleitung ist Bestandteil der öffentlichen Schmutzwasseranlage.

In Druckentwässerungsnetzen ist das auf dem Privatgrundstück befindliche Pumpwerk Bestandteil der Grundstücksanschlussleitung.

- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage umfasst alle Einrichtungen, die beginnend am Ort des Anfalls, dem Sammeln, Vorbehandeln, Prüfen und Ableiten des Schmutzwassers vom Grundstück des nach § 3 Berechtigten/Verpflichteten dienen.
Im Falle des Anschlusses an die öffentliche Schmutzwasseranlage zählen insbesondere Hausanschluss- und Grundleitungen einschließlich Revisionsschächte bis zur Grundstücksgrenze nach Absatz 3, Hebeanlagen, Einrichtungen zur Rückstausicherung und Vorbehandlungsanlagen zur Grundstücksentwässerungsanlage.

Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nicht Bestandteil der öffentlichen Schmutzwasseranlage.

- (5) Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Schmutzwasser über Druckleitungen durch von Pumpen erzeugten Druck bzw. Unterdruck/Vakuum erfolgt.

Die Pumpstationen sind technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Drucknetzes.

- (6) Hebeanlagen sind Pumpstationen, die Schmutzwasser innerhalb eines Grundstücks auf ein Höhenniveau bringen, von dem es über eine Freigefälleleitung in die öffentliche Schmutzwasseranlage fließen kann.

Dies gilt auch für den Fall, dass mehrere Grundstücke eine Hebeanlage auf der Grundlage privatrechtlicher Vereinbarungen nutzen.

Hebeanlagen sind Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

- (7) Fremdeinleiter sind juristische oder natürliche Personen, die Schmutzwasser, das außerhalb des Gemeindegebietes anfällt, durch eine Anschlussleitung über die öffentliche Schmutzwasseranlage der Gemeinde zur Kläranlage ableiten.

- (8) Indirekteinleiter im Sinne der Satzung sind Gewerbe- oder Industriebetriebe (oder diesen vergleichbare Einrichtungen), deren nicht häusliches Schmutzwasser über die öffentliche Schmutzwasseranlage, d. h. indirekt in ein Gewässer eingeleitet wird, unabhängig davon, ob das Schmutzwasser wegen einer Überschreitung der in den Einleitbedingungen festgelegten Grenzwerte vom Einleiter selbst vorbehandelt wurde oder nicht.

- (9) Inspektionsöffnungen sind Hausanschluss-, Revisions- und Kontrollschächte innerhalb der Grundstücksentwässerungsanlage.

Sie dienen der Gemeinde zur Inspektion und zur Wartung der Grundstücksanschlussleitung.

Bei Druckentwässerungseinrichtungen auf Privatgrundstücken ist die Inspektionsöffnung durch die Pumpstation gegeben.

§ 3

Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.
- (2) Darüber hinaus gelten Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasseranlage ergeben, für jeden, der
1. berechtigt oder verpflichtet ist, das angeschlossene Grundstück aufgrund einer schuldrechtlichen Vereinbarung zu nutzen (insbesondere Mieter, Pächter, Untermieter) oder
 2. der öffentlichen Schmutzwasseranlage tatsächlich Schmutzwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

I. Anschluss- und Benutzungsregelungen

§ 4 Anschlussrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde Glienicke/Nordbahn liegenden Grundstückes hat vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung das Recht, dass sein Grundstück an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen wird (Anschlussrecht).

§ 5 Grenzen des Anschlussrechts

- (1) Das in § 4 geregelte Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Straße (Weg, Platz) erschlossen sind, in der ein betriebsfertiger und aufnahmefähiger öffentlicher Schmutzwasserkanal vorhanden ist.
Dazu muss der öffentliche Schmutzwasserkanal in unmittelbarer Nähe des Grundstückes oder auf dem Grundstück verlaufen.
Dies ist insbesondere der Fall bei Grundstücken, die direkt an einer Straße anliegen, in der bereits ein betriebsfertiger und aufnahmefähiger Schmutzwasserkanal vorhanden ist oder wenn der Grundstückseigentümer einen eigenen dinglich oder durch Baulast gesicherten Zugang von einer solchen Straße zu seinem Grundstück hat.
Bei anderen Grundstücken kann die Gemeinde auf Antrag den Anschluss zulassen.
- (2) Wenn der Anschluss eines durch eine Straße (Weg, Platz) mit einem betriebsfertigen öffentlichen Schmutzwasserkanal erschlossenen Grundstückes wegen der besonderen Lage oder aus sonstigen technischen, betrieblichen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere, unverhältnismäßige Maßnahmen oder Aufwendungen erfordert, kann die Gemeinde den Anschluss versagen.
- (3) Das Anschlussrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 1 und 2, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und dem Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.
- (4) Das Anschlussrecht erstreckt sich nicht auf Niederschlagswasser.
- (5) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Gemeinde von der Schmutzwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

§ 6 Benutzungsrecht

- (1) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Grundstücksanschlussleitung haben der Grundstückseigentümer sowie alle Nutzer (z. B. Mieter, Pächter) das Recht, vorbehaltlich der Einschränkung in dieser Satzung und unter Beachtung von § 13 sowie der technischen Vorschriften für den Bau und den Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen, das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).
In die öffentliche Schmutzwasseranlage darf grundsätzlich kein Niederschlagswasser eingeleitet werden.
- (2) Grund-, Schichten-, Drain und Quellwasser, Wasser aus Grundwasserabsenkungen und von Wärmepumpen darf nur mit besonderer vorheriger Genehmigung der Gemeinde der öffentlichen Schmutzwasseranlage zugeführt werden.

- (3) Beabsichtigt der Eigentümer die Nutzung von Niederschlagswasser bzw. Wasser aus Eigenförderung (Hauswasseranlagen) als Brauchwasser, so hat er dieses nach Gebrauch der öffentlichen Schmutzwasseranlage zuzuführen.

In diesem Fall ist die zusätzliche Einleitmenge durch gesonderte, auf Kosten des Eigentümers fest installierte und geeichte Wasserzähler nachzuweisen.

Der Einbau des Wasserzählers ist der Gemeinde vor Einleitung nach Satz 1 schriftlich anzuzeigen.

Der Wasserzähler wird von der Gemeinde oder durch von ihr beauftragte Dritte verplombt.

§ 7

Grenzen des Benutzungsrechtes

- (1) In die öffentliche Schmutzwasseranlage darf kein Schmutzwasser eingeleitet werden, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe geeignet ist
1. die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gefährden,
 2. das in der öffentlichen Schmutzwasseranlage beschäftigte Personal zu gefährden oder gesundheitlich zu beeinträchtigen,
 3. die öffentliche Schmutzwasseranlage in ihrem Bestand anzugreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung zu gefährden, zu erschweren oder zu behindern,
 4. den Betrieb der öffentlichen Schmutzwasseranlage so erheblich zu stören, dass die Anforderungen an die Einleiterlaubnis für die Schmutzwasseranlage nach dem Landeswassergesetz und/oder nach dem Einleitvertrag mit dem Zweckverband „Fließtal“ nicht eingehalten werden oder
 5. sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere auf Gewässer auszuwirken.
- (2) In die öffentliche Schmutzwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
1. feuergefährliche, explosible, fett- oder ölhaltige Stoffe (z. B.: Benzin, Benzol, Phenole, Öle,
 2. infektiöse Stoffe, Medikamente, Schmutzwasser von Infektionsabteilungen der Krankenhäuser und medizinischen Instituten, soweit es nicht thermisch oder chemisch desinfiziert wurde,
 3. radioaktive Stoffe,
 4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Schmutzwassers in der Sammelkläranlage oder des Grundwassers führen; Lösemittel, Kunstharz, Lacke, Latexreste,
 5. Schmutzwasser oder andere Stoffe, die schädliche oder belästigende Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
 6. Schmutzwasser, das als Kühlwasser oder in Wärmepumpenanlagen benutzt worden ist,
 7. feste oder flüssige Stoffe, auch in zerkleinerter Form, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Einrichtungen der Schmutzwasserbeseitigung führen können (z. B.: Schutt, Asche, Sand, Kies, Glas, Müll, Zell- und Faserstoffe, Textilien, Kunststoffe, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, Bitumen und Teer und deren Emulsionen, Pappe, Dung, Kehrlicht, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester, hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle),

8. Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 bis 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Salze
 9. faulendes und sonst übelriechendes Schmutzwasser (z. B.: Überläufe aus Abortgruben, milchsaure Konzentrate, Krautwasser)
 10. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Mist, Schmutzwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagesickersaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
 11. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen,
 12. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind. Ausgenommen sind:
 - a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Schmutzwasser in der Art und der Menge, wie sie auch im Schmutzwasser aus Haushalten üblicherweise anzutreffen sind,
 - b) Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach dem Brandenburgischen Wassergesetz eingeleitet werden oder für die eine Genehmigungspflicht nach § 2 Abs. 2 der Indirekteinleiterverordnung entfällt.
 13. Schmutzwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
 - a) von dem zu erwarten ist, das es auch nach der Behandlung in der zentralen Kläreinrichtung nicht den Mindestanforderung des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
 - b) das aufschwimmende Öle oder Fette enthält.
- (3) In die öffentliche Schmutzwasseranlage darf Schmutzwasser nur eingeleitet werden, wenn es die Grenzwerte einhält, die in den Anlagen 1 und 2 dieser Satzung (Grenzwerte für die Einleitung von häuslichem bzw. gewerblichem Schmutzwasser) benannt sind.
 Eine Verdünnung des Schmutzwassers zur Einhaltung der Grenzwerte ist nur im Hinblick auf eine Veränderung der Parameter Temperatur, ph-Wert und Sulfate zulässig.
 Die Messmethoden zur Bestimmung der Grenzwerte sind ebenfalls den Anlagen zu entnehmen.

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Satzung.

- (4) Die Benutzung ist ausgeschlossen, soweit die Gemeinde von der Schmutzwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (5) Niederschlagswasser von privaten und öffentlichen Grundstücken ist grundsätzlich im Grundstücksbereich zu versickern oder auf kürzestem Wege unverschmutzt dem Untergrund oder einer anderen Nutzung auf dem Grundstück zuzuführen.
 Weiteres ist in gesonderter Satzung zu regeln.
- (6) Sofern Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet wird, das nicht den Bestimmungen dieser Satzung entspricht, trägt der Verursacher/Einleiter alle damit verbundenen Kosten, die der Gemeinde oder einem beauftragten Dritten daraus entstehen.
- (7) Weitergehende Anforderungen an Menge, Art und Beschaffenheit des einzuleitenden Schmutzwassers sowie die Anordnung von Eigenkontrollen durch die zuständige

Wasserbehörde auf Grund bundes- und landesrechtlicher Vorschriften bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 8 Anschlusszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die bestehende öffentliche Schmutzwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Schmutzwasser anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Wird ein Grundstück im Gemeindegebiet bebaut oder umgebaut, muss der Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage vor Beginn der Nutzung des Bauwerks oder des Umbaus hergestellt sein.
- (3) Die Verpflichtung nach Absatz 1 richtet sich auf den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage, soweit die öffentliche Anlage für das Grundstück betriebsbereit vorhanden und die Möglichkeit der Inanspruchnahme gegeben ist.
Der Anschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Anschlussmöglichkeit vorzunehmen.
Wird die öffentliche Schmutzwasseranlage erst nach Errichtung eines Bauwerkes hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem dem Eigentümer durch öffentliche Bekanntmachung oder besondere schriftliche Benachrichtigung die Betriebsfertigkeit der öffentlichen Anlage angezeigt wurde.
- (4) Die Errichtung und der Betrieb von Sickeranlagen (z. B. Sickergruben oder Sickerschächte) sowie Kleinkläranlagen sind auf dem Gebiet der Gemeinde Glienicke/Nordbahn grundsätzlich nicht zulässig.

§ 9 Benutzungszwang

Der Eigentümer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).

§ 10 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Gemeinde kann den Grundstückseigentümer auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn der Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage für den Anschlussverpflichteten auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist oder die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 2 Satz 1 nicht erfüllt sind. § 12 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf bleibt unberührt.
- (2) Die Gemeinde kann den Grundstückseigentümer auf Antrag auch vom Anschluss- und Benutzungszwang ganz oder teilweise befreien, wenn ein besonderes begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und – insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis - nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist bzw. die Schmutzwasserbeseitigungspflicht gemäß § 66 Abs. 4 BbgWG auf den Grundstückseigentümer übertragen werden kann.

Ein besonderes begründetes Interesse im Sinne des Satzes 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers allein dazu dienen soll, Abgaben/Entgelte zu sparen.

Ein besonderes begründetes Interesse im Sinne des Satzes 1 liegt insbesondere dann vor, wenn auf Grundstücken Anlagen betrieben werden, die einen höheren Umweltstandard als die von der Gemeinde betriebene Einrichtung aufweisen.

- (3) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann der Grundstückseigentümer binnen zwei Wochen nach Aufforderung zur Herstellung des Anschlusses (der Grundstücksentwässerungsanlage an die öffentliche Schmutzwasseranlage) schriftlich bei der Gemeinde beantragen.

Dem Antrag sind Beschreibungen und Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie das Schmutzwasser beseitigt oder verwertet werden soll.

- (4) Die Befreiung kann mit Auflagen und Bedingungen, befristet und unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.

Im Falle des Absatzes 1 Satz 1 ist die Befreiung regelmäßig mit der Auflage zu erteilen, alles auf dem Grundstück anfallendes Schmutzwasser in abflusslose Sammelgruben einzuleiten, zu sammeln und von zugelassenen Fachunternehmen dezentral entsorgen zu lassen.

§ 11

Sondervereinbarung/Fremdeinleiter

Ist der Eigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, kann die Gemeinde durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung sowie der gesonderten Satzungen zur Erhebung von Beiträgen und Gebühren entsprechend.

Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist und das Gemeinwohl dem nicht entgegensteht.

Dies gilt auch für Fremdeinleiter.

II. Grundstücksanschlussleitungen und Grundstücksentwässerungsanlage

§ 12

Grundstücksanschlussleitung

- (1) Die Grundstücksanschlussleitung wird von der Gemeinde selbst oder einem von ihr beauftragten Dritten hergestellt, erneuert, geändert, abgetrennt, beseitigt und unterhalten.

Die Gemeinde bestimmt Art, Lage, Führung und Nennweite der Grundstücksanschlussleitung.

Begründete Wünsche des Grundstückseigentümers sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

Jedes Grundstück, das zum Zeitpunkt der Herstellung der öffentlichen Schmutzwasseranlage in dem jeweiligen Bauabschnitt vorhanden ist, erhält eine Grundstücksanschlussleitung.

Mehrkosten für die Herstellung zusätzlicher Anschlussleitungen, die dadurch entstehen, dass das Grundstück zu einem späteren Zeitpunkt geteilt wird, hat der Anschlusspflichtige zu tragen.

- (2) Die Gemeinde kann ausnahmsweise und auf Antrag den Anschluss mehrerer Grundstücke an eine gemeinsame Grundstücksanschlussleitung zulassen.
Eine entsprechende Zulassung kommt nur in Betracht, wenn die Herstellung, Änderung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem fremden Grundstück im Grundbuch bzw. durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit gesichert ist.

§ 13 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist von dem Eigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und falls erforderlich zu ändern.
Besteht zum öffentlichen Schmutzwasserkanal kein natürliches Gefälle, so kann die Gemeinde vom Grundstückseigentümer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks verlangen.
Gegen zurückdringendes Schmutzwasser aus der öffentlichen Schmutzwasseranlage hat sich jeder Eigentümer selbst zu schützen.
Dies hat durch den Einbau einer Rückstausicherung zu erfolgen.
Rückstauenebene ist die Deckeloberkante des in Fließrichtung oberhalb des anzuschließenden Grundstücks liegenden Schachtes zuzüglich 5 cm.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, auf seinem Grundstück eine Möglichkeit zur Kontrolle der Anlage einzurichten (Inspektionsöffnung), zu der der Gemeinde ungehinderter Zugang zu gestatten ist.
Die Inspektionsöffnung soll nach Möglichkeit in Verlängerung der Grundstücksanschlussleitung einen Meter hinter der Grundstücksgrenze errichtet werden.
- (3) Die tatsächliche Inbetriebnahme nach Herstellung, Erneuerung oder Änderung ist der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach Abnahme durch die Gemeinde oder durch eine von ihr damit beauftragte Fachfirma in Betrieb genommen werden.
Wird die Grundstücksentwässerungsanlage von einer Fachfirma hergestellt, ist die Unternehmererklärung zur Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage entsprechend den jeweils geltenden Regeln der Technik und den Vorschriften dieser Satzung der förmlichen Abnahme gleichgestellt.
Bei der Abnahme müssen die Anlagen sichtbar (Abnahme am offenen Graben) und gut zugänglich sein.
Zur Abnahme hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde eine zeichnerische Darstellung mit Angabe der Trassenführung, der Inspektionsöffnung sowie weiterer Kontrollschächte und unter Angabe der Höhen, der Rohrdurchmesser und des Materials vorzulegen.
In besonderen Fällen kann die Gemeinde zusätzlich zum Lageplan die Vorlage des Längsschnittes der Grundstücksentwässerungsanlage fordern.
Bei gewerblichen und industriellen sowie sonstigem nicht häuslichem Schmutzwasser sind Angaben über Art, Menge und Zusammensetzung des Schmutzwassers und ggf. vorgesehene Vorbehandlungsanlagen beizufügen.
Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer von der Gemeinde festzusetzenden Frist zu beseitigen.

Nach Mängelbeseitigung bedarf es einer erneuten Abnahme.

Die Abnahme befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.

- (5) Ist die Grundstücksentwässerungsanlage über die Grundstücksanschlussleitung an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen, funktionsfähig und abgenommen, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten binnen 8 Wochen alle vorher bestehenden oberirdischen und unterirdischen Schmutzwasseranlagen, insbesondere Gruben, Schlammfänge, Kleinkläranlagen, Sickeranlagen, alte Kanäle, soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, zu entleeren und zu reinigen. Dies ist der Gemeinde auf Verlangen nachzuweisen.
- (6) Änderungen und Erneuerungen an der Grundstücksentwässerungsanlage bedürfen einer erneuten Abnahme.
Als Änderung an der Grundstücksentwässerungsanlage gilt auch der Abbruch eines Gebäudes, das über eine Grundstücksentwässerungsanlage mit der öffentlichen Schmutzwasseranlage verbunden ist.
Bei Außerbetriebnahme der gesamten Grundstücksentwässerungsanlage erfolgen durch die Gemeinde oder durch von ihr beauftragte Dritte auf Kosten des Grundstückseigentümers ein Verschluss oder ein Rückbau der Grundstücksanschlussleitung.

§ 14 Indirekteinleiter

- (1) Für die Einleitung oder das Einbringen von gewerblichem, industriellem oder mit Schadstoffen belastetem Schmutzwasser, das in seiner Zusammensetzung nicht mehr häuslichem Schmutzwasser entspricht, gilt die Indirekteinleiterverordnung des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Indirekteinleiter hat die Gemeinde neben den Genehmigungspflichten nach der Indirekteinleiterverordnung unverzüglich über die Zusammensetzung des Schmutzwassers, den Schmutzwasseranfall und dessen Vorbehandlung Auskunft zu erteilen.
Soweit es sich um eine bereits genehmigte Einleitung handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der Unteren Wasserbehörde.
- (3) Die Gemeinde hat das Recht, Nachweise zur ordnungsgemäßen Wartung und Entleerung der Vorbehandlungsanlagen und der schadlosen Entsorgung des anfallenden Abscheidegutes zu verlangen.
- (4) Die Gemeinde ist berechtigt, Abscheidegut auf Kosten des Indirekteinleiters zu entsorgen, wenn die Notwendigkeit einer Entleerung vorliegt und der Indirekteinleiter diese Entleerung unterlässt.

§ 15 Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

- (1) Führt die Gemeinde aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Schmutzwasserbeseitigung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, so kann sie bestimmen, dass für die Entwässerung des betroffenen Grundstückes Teile des dafür

notwendigen Druckentwässerungsnetzes sowie ein ausreichend bemessenes Pumpwerk auf dem anzuschließenden Grundstück zu liegen haben.

In diesen Fällen sind Leitungsnetz und Pumpwerk durch Eintragung einer entsprechenden Dienstbarkeit grundbuchlich abzusichern.

Die Kosten für die Herstellung einschließlich der grundbuchlichen Sicherung der Leitungsrechte, der Unterhaltung und der Erneuerung trägt die Gemeinde.

Das Pumpwerk sowie die dazu gehörige Druckleitung werden nach ihrer Fertigstellung Bestandteile der öffentlichen Schmutzwasseranlage.

- (2) Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage der Druckentwässerungsanlage trifft die Gemeinde unter Berücksichtigung berechtigter Interessen des Grundstückseigentümers.

Der Grundstückseigentümer ist zuvor zu hören.

Das Pumpwerk und die Druckleitung dürfen nicht überbaut werden.

Die Gemeinde ist berechtigt, auf ihre Kosten das Pumpwerk über einen Zwischenzähler an das häusliche Stromnetz auf dem angeschlossenen Grundstück anzuschließen.

III. Überwachung, Zutritt, Anzeige- und Auskunftspflichten

§ 16

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen und der Einleitbedingungen

- (1) Häusliches und gewerbliches Schmutzwasser unterliegt der Überwachungspflicht durch die Gemeinde.

Zur Beurteilung der zu erwartenden Schmutzwasserqualität hat die Gemeinde ein Kataster über die relevanten Gewerbe- bzw. Industriebetriebe zu erstellen und zu führen, bei denen die Beschaffenheit des Schmutzwassers erheblich vom häuslichen Schmutzwasser abweicht.

- (2) Die Gemeinde ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Schmutzwasserproben zu nehmen und Messungen durchzuführen.

Zu diesem Zweck ist den Beauftragten der Gemeinde, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlageteilen der Grundstücksentwässerungsanlage sowie der zugehörigen Anschlussleitung zu gewähren.

Den Beauftragten der Gemeinde sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Reinigungsöffnungen, Kontrollschächte und Rückstausicherungen müssen jederzeit zugänglich sein.

Der Indirekteinleiter wird von der Überprüfung möglichst vor Beginn verständigt.

Das gilt nicht für Probeentnahmen und Schmutzwassermessungen.

- (3) Werden bei der Prüfung Mängel an der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, hat der Grundstückseigentümer diese unverzüglich und auf seine Kosten zu beseitigen.

Kommt der Grundstückseigentümer einer diesbezüglichen Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Grundstückseigentümers durchzuführen.

- (4) Bevor von potentiellen Schadstoffeinleitern erstmalig Schmutzwasser eingeleitet wird oder wenn Art und Menge des eingeleiteten Schmutzwassers geändert werden, ist der Gemeinde auf Verlangen nachzuweisen, dass das Schmutzwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 7 fallen.

- (5) Die Gemeinde kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
- das Einleiten von Schmutzwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung des § 7 Absätze 1 und 2 erfolgt;
 - das Einleiten von Schmutzwasser zu verhindern, dass die Grenzwerte nach § 7 Abs. 3 nicht einhält.
- (6) Die Gemeinde kann im Einzelfall zum Schutz der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage oder technisch unausweichlicher Betriebsabläufe Schmutzwassermengen und Frachtgrenzen festlegen.
Sie kann dem Grundstückseigentümer aufgeben, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Schmutzwassers erfolgt.
Sie kann auch den Einbau und den Betriebsnachweis von Messgeräten und anderen Selbstüberwachungseinrichtungen verlangen.
- (7) Die Gemeinde kann in Übereinstimmung mit der Unteren Wasserbehörde auf Antrag befristete, jederzeit widerrufbare Befreiungen von den Anforderungen des § 7 Absätze 1 bis 3 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen.
Der Antragsteller hat die von der Gemeinde geforderten Nachweise beizubringen.

§ 17 Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Die Grundstückseigentümer haben der Gemeinde alle die Schmutzwasserbeseitigung des Grundstücks betreffenden Auskünfte innerhalb einer Frist von 4 Wochen zu erteilen.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
- a) der Betrieb ihrer privaten Schmutzwasseranlagen (Grundstücksentwässerungsanlage) durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Schmutzwasseranlage zurückgehen können (z.B. Verstopfung, Rückstau),
 - b) Stoffe in die öffentlichen Schmutzwasseranlage gelangt sind oder zu gelangen drohen (z. B. durch Auslaufen von Behältern, bei Betriebsstörungen), die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
 - c) sich Art und Menge des anfallenden Schmutzwassers erheblich ändern,
 - d) für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechts entfallen,
 - e) das Eigentum oder die Nutzungsberechtigung an dem Grundstück wechselt.

IV. Haftung. Ordnungswidrigkeiten. Datenschutz

§ 18 Haftung

- (1) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung nach § 11 zuwiderhandelt, haftet für alle der Gemeinde dadurch entstehenden Schäden und Nachteile.

Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile der Gemeinde, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage verursacht werden.
Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

- (2) Im gleichen Umfang hat der Ersatzpflichtige die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Bei Betriebsstörungen in der öffentlichen Schmutzwasseranlage haftet die Gemeinde nur bei Schäden aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit.
- (4) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den in dieser Satzung genannten Bestimmungen handelt.
Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 EURO geahndet werden.
Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.
Reicht der in Satz 2 vorgesehene Höchstbetrag hierzu nicht aus, kann er überschritten werden.
- (2) Mit Bußgeld wird belegt, wer ordnungswidrig handelt und vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. entgegen § 6 Abs. 2 Niederschlags-, Grund-, Schichten-, Drain- und Quellwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage einleitet,
 2. entgegen § 6 Abs. 3 der Gemeinde den Einbau des Wasserzählers nicht rechtzeitig schriftlich anzeigt,
 3. Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage einleitet, das die Einleitbedingungen nach § 7 verletzt,
 4. entgegen § 8 Abs. 1 ein Grundstück, auf dem Schmutzwasser anfällt, nicht unverzüglich anschließt, nachdem die Gemeinde angezeigt hat, dass gemäß § 8 Abs. 2 für das Grundstück die öffentliche Anlage betriebsbereit vorhanden und die Möglichkeit der Inanspruchnahme gegeben ist,
 5. entgegen § 8 Abs. 3 für ein Grundstück, auf dem Schmutzwasser anfällt, aber die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 2 nicht erfüllt sind, keinen Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang stellt,
 6. entgegen § 8 Abs. 4 Sickeranlagen oder Kleinkläranlagen errichtet, betreibt oder unterhält,
 7. entgegen § 9 auf einem Grundstück, das an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist, nicht sämtliches Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage einleitet,
 8. entgegen § 13 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den jeweils geltenden Regeln der Technik und den Bestimmungen dieser Satzung errichtet, ändert, betreibt und unterhält und damit Störungen und Beeinträchtigungen der Kanäle oder Druckentwässerungsnetze herbeiführt,
 9. entgegen § 13 Abs. 2 eine Inspektionsöffnung nicht einrichtet und/oder der Gemeinde den ungehinderten Zugang nicht gestattet,
 10. entgegen § 13 Abs. 3 und 4 die Grundstücksentwässerungsanlage bereits vor Abnahme durch die Gemeinde in Betrieb nimmt und/oder die Inbetriebnahme nicht rechtzeitig anzeigt,

11. entgegen § 13 Abs. 5 nicht die ordnungsgemäße Außerbetriebnahme der alten Schmutzwassereinrichtungen nachweisen kann,
12. entgegen § 14 Abs. 2 und § 16 Abs. 2 den Beauftragten der Gemeinde nicht ungehindert Zugang zu allen Anlageteilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt und/oder die notwendigen Auskünfte nicht erteilt,
13. entgegen § 14 Abs. 3 die geforderten Nachweise nicht in einer angemessenen Frist vorlegt,
14. entgegen § 15 Abs. 2 das Pumpwerk oder die Druckleitung überbaut,
15. entgegen § 16 Abs. 4 die verlangten Nachweise nicht oder nicht rechtzeitig beibringt,
16. entgegen § 17 Abs. 1 nicht in der von der Gemeinde gesetzten Frist Auskunft erteilt,
17. entgegen § 17 Abs. 2 Buschstabe a – e die Gemeinde nicht unverzüglich benachrichtigt.

§ 20 Datenschutz

Die zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden gem. den Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes gespeichert, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde notwendig ist.

§ 21 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Glienicke/Nordbahn, 17.06.2015

Dr. Hans G. Oberlack
Bürgermeister